

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 36 (1960-1961)

Heft: 11

Rubrik: Kantonal-Verbände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Auftauchen dieser Beförderungsmöglichkeit im Lichte der öffentlichen Kritik hat uns indessen zu einer grundsätzlichen Stellungnahme veranlaßt. Wir haben dabei festgestellt, daß dem Landwehr-Unteroffizier Schranken gesetzt sind, die eine Beförderung praktisch verunmöglichen. In der gleichen Heeresklasse und beim Territorialdienst können hingegen Beförderungen zu Hauptleuten und Stabsoffizieren unter stark erleichterten Bedingungen vorgenommen werden. Einerseits haben wir also eine Erschwerung, andererseits eine Erleichterung. Dem Unteroffizierskorps wird somit eine Hypothek auferlegt, die eine nachteilige Wirkung schon auf dessen Rekrutierung ausstrahlen kann. Sie wird namentlich von denjenigen als schwere moralische Last empfunden, die außerdienstlich tätig sind und damit ihr Bestreben um eine Hebung und Vervollkommnung ihres militärischen Wissens bekunden.

Diese Feststellungen haben uns zur Auffassung geführt, daß es psychologisch klug wäre, die Schranken bei den Beförderungen im Unteroffizierskorps und auch vom Soldat zum Gefreiten im Landwehralter zu lockern. Wie dieses bestimmt nicht leichte Problem zu lösen ist, muß den zuständigen Instanzen überlassen werden. Vielleicht dürfte eine etwas zurückhaltendere Beförderungspraxis im Auszug dazu beitragen, um in der Landwehr etwas mehr Bewegungsfreiheit zu erlangen. Man kann sich hin und wieder des Eindruckes nicht erwehren, daß im Auszug die Beförderungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft werden, selbst wenn

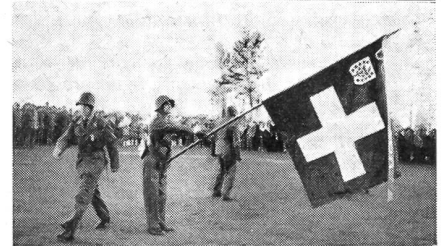
in bezug auf Qualität Konzessionen gemacht werden müssen.

In diesem Sinne haben wir dem Eidgenössischen Militärdepartement eine Eingabe unterbreitet und eine Abänderung der Beförderungsverordnung postuliert.



KANTONAL-VERBÄNDE

Durch ein bedauerliches Versehen, für das sich der Redaktor bei den thurgauischen Kameraden und namentlich beim UOV Arbon entschuldigt, ist der Bericht über die glanzvolle Fahnenweihe, verbunden mit der Jubiläumsfeier zum 25jährigen Bestehen der Sektion Arbon und mit den Gruppenwettkämpfen des thurgauischen Kantonalverbandes, die Sonntag, 2. Oktober 1960, durchgeführt wurden, verlorengegangen. Um den tüchtigen Kameraden vom Bodenseeufer dennoch einigermaßen gerecht zu werden, geben wir nachfolgend drei Bilder von dieser Veranstaltung wieder. — Auf dem obersten Bild sehen wir die versammelten zivilen und militärischen Gäste. Zweiter von links ist Wm. Ernst Bucher, der initiative Präsident des thurgauischen Kantonalverbandes, und rechts von ihm Major Duppenhaler, Mitglied der TK des SUOV. — Bild 2 zeigt die versammelten Sektionsbanner, und das dritte Bild hält den Augenblick fest, da der Sektionspräsident von Arbon, Wm. Baur, die neue Fahne entgegengenommen und an den Fähnrich, Fw. Giezendanner, übergeben hat.



Militärdepartement und Militärverwaltung

Die Abteilung für Militärversicherung

Die Abteilung für Militärversicherung, die dem Eidg. Militärdepartement direkt untersteht, behandelt die mit der Versicherung der Militärpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen zusammenhängenden Geschäfte. Die Aufgaben der Militärversicherung sind durch das Bundesgesetz vom 20. September 1949 über die Militärversicherung umschrieben, das sich auf Artikel 18, Absatz 2, der Bundesverfassung stützt. Sie bestehen zur Hauptsache aus folgenden Obliegenheiten:

- der Behebung der durch Militärdienstleistung entstandenen Gesundheitsschädigung,
- im Ausgleich des infolge dieser Gesundheitsschädigung eingetretenen wirtschaftlichen Nachteils.

Bei der Militärversicherung handelt es sich nicht um eine «Versicherung» im eigentlichen Sinn — der «Versicherte» bezahlt keine Beiträge! —, sondern vielmehr um eine gesetzliche Haftpflicht des Bundes für die vermögensrechtlichen Schädigungen, die dem einzelnen Soldaten und seiner Familie daraus erwachsen, daß er im Militärdienst von Krankheit oder Unfall betroffen worden ist. Für diese Fälle sieht das Bundesgesetz über die Militärversicherung folgende Leistungen vor, die auf dem Weg des reinen Umlageverfahrens in vollem Umfang durch den Bund erbracht werden und alljährlich im Voranschlag der Eidgenossenschaft eingestellt werden:

- a) Kostenfreie Behandlung und Verpflegung in einer Heilanstalt oder kostenfreie Behandlung in Hauspflege. Die Krankenpflege wird zeitlich ununterbrochen und in vollem Maß gewährt, solange der Versicherte ihrer bedarf;
- b) Krankengeld bei Verdiensteinbuße in Prozenten des Verdienstausfalles, je nach Zivilstand und Familienlasten;
- c) Zulagen bei behandlungsbedingten außergewöhnlichen Kosten während der Hauspflege oder während eines privaten Kuraufenthaltes;
- d) Invalidenpensionen, anstelle des Krankengeldes, wenn von der Fortsetzung der Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und voraussichtlich ein Nachteil bestehenbleibt;
- e) eine Bestattungsentschädigung, wenn der Versicherte an den Folgen der versicherten Gesundheitsschädigung stirbt;
- f) Hinterlassenenpensionen für Ehegatte und Kinder und, unter

bestimmten Voraussetzungen, für Eltern, Geschwister und Großeltern;

- g) Nachfürsorgeleistungen, wenn der Versicherte nach längerer Behandlung ohne eigenes Verschulden seine Arbeitsfähigkeit nicht verwerten kann, und ferner, wenn eine Umschulung des Versicherten auf eine neue Erwerbstätigkeit nicht angezeigt ist;
- h) Leistungen für Sachschäden, welche in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten Gesundheitsschädigung stehen.

Die Gesamtheit aller Leistungen der Militärversicherung, die von Bund, Kantonen und Gemeinden mit keiner direkten Steuer belegt werden dürfen, belief sich:

im Jahr 1956 auf rund 41,7 Millionen Franken,
im Jahr 1957 auf rund 41,4 Millionen Franken,
im Jahr 1958 auf rund 43,2 Millionen Franken,
im Jahr 1959 auf rund 46,4 Millionen Franken.

Die Verfügungen der Militärversicherung können innert sechs Monaten vor dem Versicherungsgericht des Wohnsitzkantons des Klägers als erster Instanz angefochten werden. Gegen Entscheide des kantonalen Gerichtes kann innert dreißig Tagen Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht eingelegt werden.

Die Abteilung für Militärversicherung wird von einem Direktor geleitet, welchem die medizinische Sektion, die juristische Sektion, der Verwaltungsdienst und die Militärheilanstalten unterstellt sind. Sie ist gegliedert in:

- die zentrale Leitung in Bern,
- die Filialen Bern, Genf und St. Gallen, welche die sieben nach geographischen Gesichtspunkten gebildeten Verwaltungskreise umfassen,
- die Militärheilanstalten Novaggio und Andermatt (Spitäler), Davos und Montana (Sanatorien) und Bad Ragaz (Bäderstation, nur während der Sommersaison).

Die medizinische Sektion besorgt die ärztlichen Angelegenheiten und die juristische Sektion den Rechtsdienst. Dem Verwaltungsdienst obliegt die administrative Abklärung der Versicherungsfälle, die Ausarbeitung der entsprechenden Verfügungen und ihr Vollzug.